



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 22. Juni 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
18. Mai 2022

Referat Pet 3

**AA, BK Amt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA**

Kathrin Bittmann

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-8221-006829 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

soweit Sie generell die lange Bearbeitungszeit für Antragsverfahren wegen einer Erwerbsminderungsrente ansprechen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Verfahren zur Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung aufgrund verschiedener Faktoren grundsätzlich eine längere Zeit in Anspruch nimmt als das Verfahren zur Bewilligung anderer Renten. Dies liegt vor allem in der Schwierigkeit begründet, die für die Entscheidung notwendigen Voraussetzungen festzustellen. Insbesondere müssen medizinische Gutachten – zum Teil auch auf mehreren Fachgebieten von unterschiedlichen Fachärzten – eingeholt werden, deren Erstellung und Auswertung einige Zeit in Anspruch nimmt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beobachtet die Entwicklung der Bearbeitungszeit sehr genau und befindet sich zu dieser Frage in einem regelmäßigen Austausch mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Seitens der Rentenversicherungsträger wurden bereits einige, unter anderem personelle, Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungslaufzeiten zu verringern.

Das Ziel der Rentenversicherungsträger ist es, dass sich Bearbeitungszeiten verkürzen, damit die Antragstellerinnen und Antragsteller zügig Gewissheit über ihre Rentenansprüche erlangen.



Soweit Sie die lange Bearbeitungsdauer bei Widersprüchen ansprechen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

In § 9 Satz 2 des Zehnten Sozialgesetzbuches kommt zum Ausdruck, dass ein soziales Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen ist.

Die Leistungsträger sind nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Ersten Sozialgesetzbuches verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

Bei Verstößen gegen die Zügigkeit des Verwaltungsverfahrens besteht die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage nach § 88 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). § 88 SGG gibt die durch den Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz – GG) gebotene Möglichkeit, sich gegen eine Untätigkeit der Verwaltung zu wehren.

Werden Anträge oder Widersprüche nicht oder nicht zeitnah bearbeitet, kann der Antragsteller oder Widerspruchsführer Untätigkeitsklage erheben. Bei nicht beschiedenem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ist eine Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung zulässig, die Klage bei Nichtentscheidung über einen Widerspruch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs.

Etwasige Schäden können eventuell als Amtspflichtverletzung (Artikel 34 GG, § 839 Bürgerliches Gesetzbuch) geltend gemacht werden.

Bezüglich der Bearbeitungsdauer vor den Sozialgerichten gilt:

Dem Gesetz kann keine allgemein gültige Zeitvorgabe entnommen werden, wie lange ein (sozialgerichtliches) Verfahren höchstens dauern darf, um nicht als unangemessen lang zu gelten.

Generell ist eine Festlegung, ab wann ein Verfahren unangemessen lange dauert, angesichts der Unterschiedlichkeit der Verfahren nicht möglich (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 20. Juli 2000 – 1 BvR 352/00 = NJW 2001, 214). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Bedeutung des Verfahrens, außerdem nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (§ 198 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).



Starre Verfahrensfristen existieren daher weder im SGG als Prozessordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit noch in anderen Verfahrensordnungen wie z. B. dem Arbeitsgerichtsgesetz oder der Zivilprozessordnung. Auch das GVG, das Regelungen für alle Gerichtsbarkeiten trifft, enthält keine solchen Vorgaben. Das erscheint auch deshalb sachgerecht, weil die verfassungsrechtlich (in Artikel 97 Absatz 1 GG) garantierte richterliche Unabhängigkeit nicht nur direkte, sondern auch indirekte Einflussnahmen auf die richterliche Entscheidungsfindung verbietet, wie sie auch in der Vorgabe starrer Entscheidungsfristen läge, wenn diese keine hinreichende Prüfung zuließen und der Richter sich deshalb zu einer von ihm (noch) nicht zu verantwortenden Entscheidung gedrängt sähe.

Starre Fristen erhöhen auch das Risiko, dass an sich berechnigte Belange der Verfahrensbeiligiten aus Zeitgründen zu kurz kommen.

Konkret für die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem anzuführen, dass es einer gewissen zeitlichen Flexibilität des Verfahrens bedarf, um dem Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG in Zusammenhang mit den Umständen des Einzelfalls je nach Bedeutung und Schwierigkeit des Verfahrens gerecht zu werden. Der Amtsermittlungsgrundsatz besagt, dass das Gericht von Amts wegen den Sachverhalt erforschen muss, bevor es in der Sache entscheidet. Es muss also zunächst die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen je nach Begehren der am Verfahren Beiligiten selbst feststellen. Hieraus kann sich im sozialgerichtlichen Verfahren im Einzelfall eine längere Verfahrensdauer ergeben.

Zum Schutze der Rechtsschutzsuchenden gilt für alle gerichtlichen Verfahren allerdings das sog. Beschleunigungsgebot. Dieses ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 3 GG und der Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG sowie dem Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Hiernach ist das Gericht nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet, in angemessener Zeit zu entscheiden (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2005 – 2 BvR 1610/03 = NJW 2005, 3488). Wann das Verfahren eine angemessene Dauer überschreitet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt; es gibt keine feste zeitliche Grenze. Laut BVerfG sind vielmehr die Bedeutung der Sache, die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beiligiten, die Schwierigkeit des Falles und das Verhalten der Beiligiten, hier insbesondere ihnen selbst zuzurechnende Verzögerungen sowie gerichtlich nicht zu beeinflussende Verzögerungen durch die Tätigkeit von Sachverständigen oder sonstiger Dritten zu berücksichtigen (vgl. z. B.



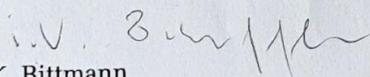
BVerfG, Beschluss vom 29. März 2005 – 2 BvR 1610/03 = NJW 2005, 3488 (3489); BVerfG, Beschluss vom 24. September 2009 – 1 BvR 1304/09 (Rn. 14)).

Ausfluss dieses Beschleunigungsgebots sind eine Reihe von Vorschriften im SGG, die das Ziel haben, das Verfahren zu beschleunigen. Da es im Einzelfall trotz der Pflicht der Gerichte zur Beschleunigung des Verfahrens zu Verzögerungen kommen kann, besteht die Möglichkeit einer Entschädigungsklage infolge unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 198 bis § 201 GVG. Eine Geltendmachung des Anspruchs kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und längstens sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Ausgangsverfahrens erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


K. Bittmann